

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Mai 1972

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
97	21. 4. 1972	Verordnung NW TS Nr. 1/72 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein- Industrie sowie von Kies, Sand und Hochofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güter- kraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen	106
97	21. 4. 1972	Verordnung NW TS Nr. 2/72 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/71	108
97	21. 4. 1972	Verordnung NW TS Nr. 3/72 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 6/71	109

97

**Verordnung NW TS Nr. 1/72
über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der
Naturstein-Industrie sowie von Kies, Sand und Hoch-
ofenschlacke im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80
Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen**

Vom 21. April 1972

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1971 (GV. NW. S. 164), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

§ 1

Anlage A Für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) gelten im Land Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Abweichungen von der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1972 (BANz. Nr. 47 vom 8. März 1972).

§ 2

Anlage B (1) Anstelle der Tages- und Kilometersätze der Tafel I GNT, der Stundensätze der Tafel II GNT und der Leistungssätze der Tafel III GNT sind die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung unabhängig von der Nutzlast der Fahrzeuge anzuwenden.

(2) Bei Beförderungen bis zu 10 km sowie bei innerbetrieblichen Beförderungen zwischen Gewinnungs- und Bearbeitungsstätte oder Verarbeitungsstätte eines Unternehmens können auch die Tages- und Kilometersätze der Tafel I GNT oder die Stundensätze der Tafel II GNT angewendet werden, soweit nicht nach § 7 a GNT die Frachtsätze der Tafel V GNT zu berechnen sind.

(3) Die Tarifsätze der Anlage B dieser Verordnung sind Mindestsätze. Sie dürfen nicht unterschritten und nicht mehr als um 25 % überschritten werden. Dies gilt auch bei Dauervertragsverhältnissen nach § 3 GNT.

§ 3

(1) Wird die Verwendung von Lastkraftwagen ohne Anhänger vereinbart, so ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 30 % zu berechnen.

(2) Wird der Einsatz von Fahrzeugen mit Allradantrieb vereinbart, so ist bei der Abrechnung nach den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung das Gewicht der Ladung um 15 % zu erhöhen.

(3) Bei Beförderungen mit Silofahrzeugen ist zu den Tarifsätzen der Anlage B dieser Verordnung ein Zuschlag von 5 % zu berechnen.

(4) Bei Beförderung von Gütern der in der Anlage A unter Nummer 4 Buchstaben a und b bezeichneten Art (bituminöses Mischgut) ist ein Zuschlag von mindestens 0,35 DM je Tonne zu berechnen.

§ 4

§ 2, § 3, § 4 Abs. 1, § 6, § 7, § 9, § 11, § 12 Abs. 5, § 13 GNT sind nicht anzuwenden. Das gilt nicht, wenn nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung verfahren wird.

§ 5

(1) Die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr unterliegt der Nachprüfung der Abrechnung durch eine im

Land Nordrhein-Westfalen ansässige Abrechnungsstelle. Die Abrechnungsstelle muß gemäß § 58 Abs. 2, § 59 GüKG von der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als Frachtenprüfstelle zugelassen sein.

(2) Die Unternehmer haben ihrer zuständigen Erlaubnisbehörde (§ 82 GüKG) gegenüber schriftlich zu erklären, über welche Abrechnungsstelle sie die Nachprüfung der Abrechnung vornehmen lassen wollen.

(3) Die Unternehmer haben der Abrechnungsstelle bis spätestens zum 10. eines jeden Monats die Originalrechnungen aus dem Vormonat mit zwei Durchschriften sowie die zu ihrer Nachprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Rechnungen und Durchschriften sind mit dem Aufdruck „rechnerisch und sachlich geprüft“, dem Stempel, Datum und der Unterschrift der Abrechnungsstelle zu versehen. Die Originalrechnung sowie eine Durchschrift sind dem Unternehmer zurückzusenden. Eine Durchschrift verbleibt bei der Abrechnungsstelle. **T.**

(4) Die Abrechnungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit dem Unternehmer des allgemeinen Güternahverkehrs eine Abrechnungsgebühr bis zu 1,5 % des Rechnungsnettoendbetrages (Frachttgelt ohne Umsatzsteuer) zuzüglich Umsatzsteuer zu berechnen. Neben der Abrechnungsgebühr dürfen keine sonstigen Kosten erhoben werden. Nicht abrechnungspflichtige Rechnungsposten bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz.

(5) Allen mit der Nachprüfung der Abrechnung befaßten Personen ist es verboten, Geschäfts- oder Berufsgeheimnisse, die bei der Nachprüfung der Abrechnung zu ihrer Kenntnis gelangen, zu verwerten oder anderen mitzuteilen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, soweit die Tat nicht als Zuwiderhandlung nach § 98 Nr. 1 GüKG zu verfolgen ist, eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 GüKG.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW TS Nr. 3/71 vom 26. April 1971 (GV. NW. S. 132) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

**Anlage A
zur Verordnung NW TS Nr. 1/72**

Güterverzeichnis

1. Hochofenschlacke, unsortierte Hochofenschlacke, Baggerschlacke, Siebschlacke, zerkleinerte Schlacke, Schlackengrus, Schlackensplitt, Schlackenschotter, Schlackenmehl
2. a) Steine, roh (unbearbeitet)
z. B. Bruchsteine, Feldsteine, Findlinge, Packlagesteine, Senksteine (Schüttsteine), Steinschrotten (Steinkrotzen)
- b) Steine zerkleinert oder gemahlen
z. B. Steingrus, Steinkörnung, Steinmehl, Steinsand, Steinschlag, Steinschotter, Steinsplitt, Steinstaub
- c) Abfallsteine aus Steinbrüchen, aus Steinmetzwerkstätten, aus Steinsägereien
- d) Abraum aus Steinbrüchen (Steinschutt, Geröll)
3. Kies, Sand, roh, zerkleinert oder gemahlen

- | | | |
|---|---|--|
| 4. a) Kies, Steingrus, Stein-
schlag, Steinschotter,
Steinsplitt | } | mit Asphalt oder
mit Teer oder mit
Asphalt und Teer
oder mit Bitumen
bis 12 % des Ge-
samtgewichts der
Sendung überzogen |
| b) zerkleinerte Schlacke,
Schlackengrus, Schlak-
kensplitt, Schlacken-
schotter, Schlackenmehl | | |
| 5. Baumsteine, Böschungs-
steine, Bordschwellen,
Pflastersteine, Prellsteine,
Randsteine, Schmutzsteine
auch mit Löchern, Sohlen-
pflastersteine | } | aus Naturgestein |
| 6. Grenzsteine | | |
| 7. Seetonnensteine | } | aus Naturgestein |
| 8. Nummernsteine | | |
| 9. Vermessungssteine | | |
| 10. Tone | | |
| 11. Schamotte | } | |

Anlage B
zur Verordnung NW TS Nr. 1/72

Tarifsätze

Entfernung in km bis	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
1	1,50
2	1,70
3	1,85
4	2,—
5	2,20
6	2,35
7	2,50
8	2,65
9	2,75
10	2,90
12	3,10
14	3,25
16	3,45
18	3,60
20	3,75
23	4,05
26	4,30
29	4,55
32	4,75
35	5,—
38	5,20
41	5,50
44	5,70
47	6,—
50	6,35
55	6,85
60	7,20
65	7,65
70	8,00
75	8,45
80	8,90
85	9,40
90	9,85
95	10,30
100	10,75
105	11,25
110	11,75
115	12,25
120	12,70

je weitere angefangene 5 km 0,50 DM.

**Verordnung NW TS Nr. 2/72
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 1/71**

Vom 21. April 1972

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1971 (GV. NW. S. 164), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 1/71 über einen Tarif für die Beförderung von Zement und Zementklinker von bestimmten Versandplätzen nach bestimmten Empfangsplätzen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 1971 (GV. NW. S. 13), geändert durch Verordnung vom 26. April 1971 (GV. NW. S. 136), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„von der Verordnung NW TS Nr. 5/68 über einen Tarif für die Beförderung von losem Zement in Silofahrzeugen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen vom 16. April 1968 (GV. NW. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 1971 (GV. NW. S. 135), soweit in der genannten Verbindung zum Hafen Ladbergen sowie in den genannten zwischenbetrieblichen Verbindungen Silofahrzeuge eingesetzt werden.“
2. § 3 erhält folgende Fassung:
„§§ 2 bis 7, § 7 a, § 9, §§ 11 bis 13 GNT sind nicht anzuwenden.“
3. Die Anlage mit den Tarifsätzen wird durch folgende Anlage ersetzt:
„Anlage zur Verordnung NW TS Nr. 1/71

nach	von	Lengerich	Beckum	Neubeckum	Ennigerloh	Erwitte	Geseke	Paderborn
1. Häfen								
Ladbergen		3,71	—	—	—	—	—	—
Uentrop		—	2,96	3,17	3,64	5,30	6,60	8,42
2. Zwischenbetriebliche Verbindungen								
Lengerich		2,18	—	—	—	—	—	—

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. R i e m e r

97

**Verordnung NW TS Nr. 3/72
zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 6/71**

Vom 21. April 1972

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1969 (BGBl. I 1970 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2149), sowie auf Grund des § 4 der Verordnung über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen und über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 362), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Mai 1971 (GV. NW. S. 164), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW TS Nr. 6/71 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz) in Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1971 (GV. NW. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. Das Klammerzitat in der Überschrift „(§ 80 Abs. 1 Güterkraftverkehrsgesetz)“ wird durch „(§ 80 Güterkraftverkehrsgesetz)“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Beförderung von Gütern der in der Anlage A bezeichneten Art im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 GüKG) gelten im Land Nordrhein-Westfalen die nachstehenden Abweichungen von der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz. Nr. 1 vom 3. Januar 1959), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. März 1972 (BAnz. Nr. 47 vom 8. März 1972).“
3. Die Anlage B mit den Tarifsätzen wird durch folgende Anlage ersetzt:
„Anlage B zur Verordnung NW TS Nr. 6/71

km	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
3	2,40
6	2,80
9	3,10
12	3,45
15	3,85
18	4,20

km	Mindestsätze in DM pro t-Gewicht der Ladung
20	4,40
23	4,70
26	5,05
29	5,30
32	5,60
35	5,90
38	6,30
41	6,40
44	6,70
47	7,00
50	7,25
55	7,70
60	8,20
65	8,65
70	9,15
75	9,65
80	9,90
85	10,15
90	10,40
95	10,90
100	11,30
105	11,80
110	12,30
115	12,75
120	13,20

Je weitere angefangene 5 km 0,50 DM.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. April 1972

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. R i e m e r

— GV. NW. 1970 S. 109.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.